

## SARS-CoV-2-Präventionskonzept

1. GENERELLE INFORMATIONEN
  - 1.1. VERANSTALTER
  - 1.2. VERANSTALTUNGEN
  - 1.3. VERANSTALTUNGSORT
  - 1.4. KONZEPTERSTELLUNG
  - 1.5. COVID-19 BEAUFTRAGTE
  - 1.6. GRUNDLAGE FÜR DAS PRÄVENTIONSKONZEPT
2. ZIEL DES SARS-CoV-2-PRÄVENTIONSKONZEPTES
3. VERANSTALTUNGSORT
4. RISIKOANALYSE
  - 4.1. PUBLIKUM
    - 5.1.1. INFORMATION ZU DEN BESUCHERINNEN UND BESUCHERN UND DEREN VERHALTEN
    - 5.1.2. ZUSAMMENSETZUNG DES PUBLIKUMS
  - 4.2. MITWIRKENDE
    - 5.2.1. INFORMATION ZU DEN MUSIKERINNEN UND MUSIKERN
  - 4.3. ORGANISATION
    - 5.3.1. INFORMATION ZUM PERSONAL
  - 4.4. GENERELL
5. SCHUTZZIELE
6. PRÄVENTIONSMABNAHMEN
  - 6.1. REGELUNG ZUR STEUERUNG DER BESUCHERSTRÖME
  - 6.2. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN
  - 6.3. NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN
  - 6.4. VERABREICHUNG VON GETRÄNKEN BZW. SPEISEN
7. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND SCHULUNG
8. DOKUMENTATION
9. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

## 1. GENERELLE INFORMATIONEN:

### 1.1. VERANSTALTER:

Musik Kultur St. Johann  
Lederergasse 5, 6380 St. Johann in Tirol  
+43 5352/61284  
info@muku.at

### 1.2. VERANSTALTUNGEN:

Konzerte, Kinofilme, Kindertheater, Lesungen  
von 10. Juni bis Dezember 2021

### 1.3. VERANSTALTUNGSORT:

Alte Gerberei, 6380 St. Johann in Tirol

### 1.4. KONZEPTERSTELLUNG:

Hans Oberlechner, Geschäftsführung  
+43/644/351 22 77

### 1.5. COVID-19 BEAUFTRAGTE:

Hans Oberlechner  
Wohnsitz: Oberhofenweg 57, 6380 St. Johann in Tirol  
Arbeit: Lederergasse 5, 6380 St. Johann in Tirol  
Mobil: +43/664/351 22 77  
Arbeit: +43/5352/61284  
Mail: info@muku.at

Des weiteren sind alle unsere Mitarbeiter\*innen im Publikumsdienst sowie unser Kernteam vorbereitet, um während der Abendaufsicht die Rolle des Covid-19-Beauftragten zu übernehmen.

### 1.6. GRUNDLAGE DES KONZEPTS:

Grundlage für das SARS-CoV-2-Präventionskonzept (Gesetze, Verordnungen, Normen und Leitfäden) ist die COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10. Mai 2021. In dieser Verordnung finden sich die neuen Vorschriften für Veranstaltungen (in der Verordnung unter §13 „Zusammenkünfte“) ab dem 19. Mai 2021. Die Verordnung sieht vor, dass Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.500 Personen bei Belegung von 50% der Normalkapazität stattfinden können. Veranstaltungen über 50 Personen sind unter strikter Einhaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes nach Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Das zu erstellende COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere – wie es bereits unser Papier im Herbst des Jahres 2020 – Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines Antigentests.

## 2. ZIEL DES SARS-CoV-2-PRÄVENTIONSKONZEPTES

Im Folgenden soll während der Veranstaltungen des Vereins Musik Kultur St. Johann bzw. für alle Gast-Veranstaltungen im Kulturraum Alte Gerberei für maximalen Schutz aller Beteiligten (Publikum, Mitwirkende, Organisator\*innen, Personal, freie Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter\*innen des Saales) Sorge getragen und die Risikofaktoren bestmöglich eingrenzt und ausgeschlossen werden. Es wird neben allen Maßnahmen auch auf Eigenverantwortung aller Beteiligten gesetzt.

### 2.1. BEREICHE

- Veranstaltungsort: Besucherstromregelungen, Kontrolle sanitärer Bereiche, Hygienemaßnahmen
- Derzeitige Bestimmungen (bis 9. Juni): 2m Abstand vor den Sälen und auf dem Weg zum zugewiesenen und fixen Sitzplatz, zwischen Sitzgruppen 1 Stuhl frei, 50% Belegung, FFP2-Maske
- Ab 10. Juni 2021 rechnen wir mit 75% Auslastung, mit FFP2-Maske und Grünem Pass.
- Veranstaltungsablauf: Hygienemaßnahmen, bestmögliche Trennung Publikum – Mitwirkende
- Schulung der Beteiligten – Mitwirkende und Mitarbeitende
- Kommunikation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung
- Dokumentation aller SARS-CoV-2 relevanten Maßnahmen
- Planung eines Szenarios bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Verdachtsfall oder einer SARS-CoV-2-Infektion

## 3. VERANSTALTUNGSORT

### Alte Gerberei, Kulturraum

Der Kulturraum Alte Gerberei, Lederergasse 5, 6380 St. Johann in Tirol steht im Eigentum des Vereins Musik Kultur St. Johann, selbe Adresse, Kontakt wie oben. Der Kulturraum wird auch von anderen Kulturträgern (Jeunesse musicale, Literaturverein Lesewelt St. Johann, Tiroler Landesmusikschule St. Johann in Tirol, etc.) genützt. Das vorliegende Präventionskonzept wird dabei dem jeweiligen Veranstalter zur Kenntnis gebracht und von diesem genützt.

## 4. RISIKOANALYSE

### 4.1. PUBLIKUM

Die Kontaktintensität innerhalb des Publikums und zu den Mitwirkenden ist äußerst gering. Für insgesamt max. 125 Besucher (das sind 50 % der zugelassenen Besucher\*innen-Kapazität von 250) gibt es einen 32 m<sup>2</sup> großen Kassabereich vor dem Eingang in den Veranstaltungssaal. In diesem Eingangsbereich sowie bereits vor diesem Eingang zum Kassabereich, wo sich kurzfristig mehrere Menschen ansammeln könnten, gibt es verschiedene Maßnahmen wie Bodenbeklebung, Beschilderung, Markierungen oder Bänder sowie das Personal, das darauf hinweist, dass der Abstand von mind. 2 Meter gegenüber nicht zur gleichen Besucher\*innengruppe zugehörigen Menschen einzuhalten ist. Der Besucher\*innenstrom wird jeweils als Einbahn geleitet. Im Saal wird man bei Bedarf zum zugewiesenen und gekennzeichneten Platz geführt.

Bei einer maximalen Anzahl von 125 Sitzplätzen verglichen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 250 Sitzplätzen ohne SARS-CoV-2 sieht Musik Kultur St. Johann die Gefahr einer risikoreichen Personenansammlung äußerst gering bzw. wesentlich niedriger als bei Tätigkeiten im öffentlichen Raum.

#### 4.1.1. INFORMATION ZUM VERHALTEN DER BESUCHER\*INNEN

Das Verhalten des Publikums wird von Musik Kultur St. Johann als risikoarm eingeschätzt. Im Jahr 2020 hat Musik Kultur St. Johann bereits die Erfahrung gemacht, dass sich das Publikum an alle durch SARS-CoV-2 vorgegebenen Regeln hält. Zudem ist bei einer Konzertveranstaltung kaum eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zwischen Mitwirkenden und dem Publikum vorgesehen. Es wird weder zum Tanz noch zu einer anderen Bewegungsform angehalten. Auch wird der Mindestabstand zu den jeweiligen Besucher\*innen sowie zu den Gruppen und

den Künstler\*innen eingehalten. Darüberhinaus werden die Einhaltung aller vorgeschriebenen Maßnahmen der COVID-19-Öffnungsverordnung ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_214/BGBLA\\_2021\\_II\\_214.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html)) wie z.B. Besucherstromlenkung, Kennzeichnung und Einhaltung des Mindestabstandes an neuralgischen Punkten, wie z.B. Kassa, Garderobe oder Sanitäreinrichtungen, Sitzplatzzuweisung sowie alle vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen eingehalten und entsprechend abgewickelt. Vorabinformation der Besucher\*innen zu den Corona-Vorgaben auf den Internetseiten, über die regelmäßigen Newsletter, bei Bestätigungsmails von Reservierung, gut ausgeschilderte Verhaltensregeln, Abholung der Eintrittskarten an der Abendkasse mit Schutzvorrichtung, sowie geschultes Eigen- und Fremdpersonal reduzieren das Kontakt- bzw. Infektionsrisiko.

#### **4.1.2. ZUSAMMENSETZUNG DES PUBLIKUMS:**

Das Publikum von Musik Kultur St. Johann setzt sich zum überwiegenden Teil aus Menschen aus St. Johann bzw. dem Bezirk Kitzbühel zusammen. In den Sommermonaten ist durchaus auch vereinzelt mit Urlaubsgästen zu rechnen. Das Alter ist je nach Veranstaltung sehr unterschiedlich, im Kinobereich ist überwiegend ein Altersschnitt von 50+ zu erwarten, bei den derzeit geplanten Konzerten von 40+. Kindertheater locken junge Menschen ab 5 mit ihren Eltern in die Veranstaltung. Uns ist nicht bekannt, dass diese Besucher\*innen zu der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz definierten SARS-CoV-2-Risikogruppe zählen. Dadurch, dass doch die meisten Menschen unserer Besucher\*innen-Gruppen bereits geimpft sind oder aber nur mit einem negativen Testergebnis die Veranstaltung besuchen dürfen, ist die Ansteckungsgefahr eine äußerst geringe.

#### **4.2. MITWIRKENDE, KÜNSTLER\*INNEN**

##### **4.2.1. INFORMATION ZU DEN MITWIRKENDEN, KÜNSTLER\*INNEN UND IHR VERHALTEN**

Der Fokus liegt vor allem auf in Europa und Österreich lebende und arbeitende Ensembles, Künstler\*innen sowie Compagnien. Der Großteil der Mitwirkenden reist mit dem Zug oder Flugzeug an. Alle aus Risikoländern kommenden Interpret\*innen haben im Vorfeld (spätestens am Tag vor der Abreise) einen negativen Antigen- oder PCR-Test zu machen. Die Mitwirkenden gehen zu Fuß vom Hotel zum Veranstaltungsort (max. 10 Minuten) oder werden mit einem öffentlichen Taxi befördert. Die Veranstaltungsorte können von Mitwirkenden und Publikum getrennt betreten werden, sodass es zu keiner unnötig erhöhten Kontaktintensität kommt. Die Abstandsregelungen für die Mitwirkenden bei Proben und Auftritt können durch die großzügigen Bühnenausmaße (8 x 4 m) und die Größe der Ensembles gewährleistet werden. Der Kontakt von Organisationsteam und Mitwirkenden wird generell durch die Einhaltung des Mindestabstandes auf ein Minimum beschränkt. Die Künstler\*innen sind angewiesen den Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) die gesamte Zeit, außer auf der Bühne, zu tragen. Dem Künstlervertrag werden die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Hygiene-, Proben-, Aufführungsbestimmungen und die Aufforderung zur Einhaltung dieser beigelegt sowie kurz vor der Abreise, wenn nötig, aktualisiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für bestimmte Gebiete Quarantänebestimmungen gelten.

#### **4.3. ANGESTELLTE DER ORGANISATION UND ZUSATZTEAM**

##### **4.3.1. INFORMATION ZUR ORGANISATION UND ZUSATZTEAM SOWIE DEREN VERHALTEN**

Die Kontaktintensität zwischen Organisationsteam und Publikum wird auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Der Kassenbereich ist vom Aufführungsbereich mit einer Türe getrennt. Der Bereich zum Abendkassenverkauf wird durch Kennzeichnung des Mindestabstands mittels z.B. Bodenbeklebung oder Plakaten kontrolliert. Der Kassentisch ist mit einer Plexiglas-Schutzvorrichtung ausgestattet. Das Kernteam der Organisation (4 Personen) hat Kontakt zum Publikum wie auch zu den Musiker\*innen. Das gesamte Veranstaltungspersonal trägt selbstverständlich während der gesamten Veranstaltungsdauer als Schutz FFP2-Masken.

#### 4.4. GENERELL

Alle erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sind ohne Probleme organisier- und einhaltbar. Die Durchführung hat in keinem der Abläufe Auswirkungen auf die Risikogruppe. Alle mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Menschen müssen die nach § 1 möglichen Papiere vorlegen.

#### 5. SCHUTZZIELE

- Publikum

Die Besucher\*innen der Veranstaltungen von Musik Kultur St. Johann bzw. im Kulturraum Alte Gerberei sollen sich mit dem Besuch keinem höheren Infektionsrisiko aussetzen als bei sonstigem Kontakt im öffentlichen Raum.

- Mitwirkende

Die Mitwirkenden bei Veranstaltungen von Musik Kultur St. Johann bzw. von Gastveranstaltungen in der Alten Gerberei sollen sich mit ihren Auftritten und ihren Tätigkeiten keinem höheren Infektionsrisiko aussetzen als bei sonstigem Kontakt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten.

- Angestellte und externes Team

Die Angestellten und ehrenamtlich Mitwirkenden von Musik Kultur St. Johann bzw. bei Gastveranstaltungen im Kulturraum Alte Gerberei sollen sich mit ihren Tätigkeiten keinem höheren Infektionsrisiko aussetzen als bei sonstigem Kontakt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten.

#### 6. PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Diese Präventionsmaßnahmen dienen dazu, die durch die COVID-19-Öffnungsverordnung notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und unser Publikum wie auch alle Mitarbeiter\*innen und Mitwirkenden vor jeglicher Gefahr zu schützen.

##### 6.1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

6.1.1. Der Veranstaltungssaal Kulturraum Alte Gerberei hat außerhalb der Pandemiezeit eine Kapazität von insgesamt max. 250 Personen (stehend, ohne Bestuhlung), bzw. 173 (mit Bestuhlung). Bei zugewiesenen, gekennzeichneten Sitzplätzen sowie unter der Vorgabe, dass links und rechts der Sitzplätze bzw. der Sitzplatzgruppen je ein Stuhl frei bleibt, bietet der Saal inklusive der neuen Besucher\*innen-Galerie derzeit für maximal 105 Besucher\*innen Platz (87 Besucher\*innen im Saal sowie 18 Besucher\*innen auf der Galerie).

6.1.2. Besucher\_innen-Gruppen werden in geschlossene Räume nur eingelassen, wenn diese 1.) aus maximal acht Personen oder 2.) aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, bestehen. Besucher\_innen-Gruppen im Freien werden nur eingelassen, wenn, wenn diese 1.) aus maximal 16 Personen oder 2.) aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, bestehen.

6.1.3. Der Besucherkreislauf sieht den Zutritt zur Veranstaltung über den „G-G-G-Test“-Kontrollbereich und den Kassabereich vor. Anschließend werden die Besucher\*innen von 2 Mitarbeiter\*innen in den Saal zu ihrem reservierten bzw. gekennzeichneten Sitzplatz geleitet. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die im vorderen Bereich des Saales platzierten Gäste zum Verlassen des Kulturraums Alte Gerberei über die Fluchttüre auf den Parkplatz geleitet, die im hinteren Bereich des Saales platzierten Gäste über den Hauptein- bzw. ausgangsbereich ins Freie geleitet.

6.1.4. Im Eingangsbereich werden auf Plakaten Informationen zu den Verhaltensregeln ausgehängt.

##### 6.2. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN

6.2.1. Handdesinfektion/Händewaschen bei Ankunft: beim Kontroll- bzw. Kassabereich gibt es einen Desinfektionsspender, ebenso im Ein- und Ausgangsbereich des Saales, auf den Damen-

und Herren-WCs sowie auf dem WC für Menschen mit Beeinträchtigung. Das Publikum wird angehalten, diese beim Betreten wie auch beim Verlassen des Hauses zu verwenden.

6.2.2. Auch in den Künstlergarderoben gibt es Desinfektionsspender. Das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist nur mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) erlaubt. Einzige Ausnahme sind Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen derartigen Schutz tragen können, diese müssen einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz aufsetzen. <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

6.2.3. Der Abstand von der Bühne zum Publikum beträgt 2 Meter.

6.2.4. Die Kontaktoberflächen werden regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert. Das Haus bzw. der Saal werden regelmäßig gelüftet. <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

6.2.5. Das Publikum muss die FFP2-Maske die gesamte Zeit – auch auf dem Sitzplatz – tragen.

6.2.6. Vor der Veranstaltung wird in der Kommunikation – Newsletter, Homepage, Facebook – nochmals auf Verhaltensweisen und Hygienevorschriften hingewiesen.

6.2.7. Sollten 2 Veranstaltungen am Tag organisiert werden z.B. 18 und 20 Uhr wird zwischen den Vorstellungen gelüftet und die Kontaktflächen der Sitze, Handläufe, Türschnallen werden desinfiziert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung und Desinfektion der Sanitäreinrichtungen.

6.2.8. Programmhefte werden aufgestapelt und vom Publikum selbst in die Hand genommen.

6.2.9. Schulung des eingesetzten Personals mit allen Regeln und Details erfolgt im Vorfeld per Mail bzw. detailliert in der Teambesprechung spätestens 30 Minuten vor Einlass.

6.2.10. Mit Hinweisschildern wird graphisch auf risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung aufmerksam gemacht:

- Die Veranstaltung darf nur mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 214. COVID-19-Öffnungsverordnung §1 Abs. 2/1-7
- Waschen Sie Ihre Hände häufig! Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- Halten Sie Distanz! Halten Sie einen Abstand von mindestens zwei Metern zwischen sich und allen anderen Personen ein.
- Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus auf das Gesicht übertragen!
- Achten Sie auf Atemhygiene! Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

6.2.11. Kommunikation zum Publikum (Brief, Homepage, Newsletter, etc.)

Wir bitten Sie Folgendes zu beachten:

- Wenn Sie sich krank fühlen, müssen Sie vom Besuch der Veranstaltung absehen.
- Der Besuch ist nur mit einem Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr zulässig. Das sind:
  - negatives Ergebnis eines COVID-19-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst ist und dessen Abnahme nicht länger als 24h zurückliegen darf.
  - negatives Ergebnis eines COVID-19-Antigentest, nachgewiesen durch eine befugte Stelle, dessen Abnahme nicht länger als 48h zurückliegen darf.
  - negatives Ergebnis eines molekularbiologischen COVID-19-Tests (PCR-Test), nachgewiesen durch eine befugte Stelle, dessen Abnahme nicht länger als 72h zurückliegen darf.
  - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
  - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag mit Impfstoff, bei denen nur 1 Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für ein in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

- Der Teilnehmer hat diesen Nachweis während der Gesamtdauer der Zusammenkunft (Veranstaltung) bereitzuhalten.

- Während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Kulturraums Alte Gerberei herrscht für Besucher\*innen Tragepflicht einer FFP2-Maske.

- Der Besuch der Veranstaltungen erfolgt auf eigene Verantwortung.

- Es gilt generelle Maskenpflicht (FFP2-Maske ohne Ausatemventil), auch auf Ihrem Sitzplatz. (Wir bitten Sie Ihre eigene Maske mitzubringen.)

- Es zählen die allgemeinen Hygienemaßnahmen.

- Die generelle Abstandsregel von mind. 2 Meter ist überall einzuhalten.

- Der Einlass sowie das Verlassen des Gebäudes und des Konzertsaals erfolgt über zwei Türen (Fluchttür zum Parkplatz, Haupt-Ein- und Ausgangsbereich).

- Die Sitzplätze sind personalisiert. Bei einem Covid19-Verdachtsfall scheinen Sie als unsere Kontaktperson auf. Falls Sie Ihre Karte an eine andere Person weitergegeben haben, sind Sie dazu verpflichtet darüber Auskunft zu geben, an welche Person die Karte weitergegeben wurde und uns deren Kontaktdaten auszuhändigen. Im Übrigen sind von allen anwesenden Personen die Kontaktdaten zu erheben.

- Die Plätze werden folgendermaßen vergeben: Besucher\*innen, die zusammengehören dürfen nebeneinander sitzen, max. 4 ansonsten gilt generell die Regelung: Bei nicht zusammengehörenden Besuchern oder Besuchergruppen bleibt ein Stuhl links und rechts frei.

### 6.3. NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN:

Die sanitären Einrichtungen befinden sich im Erdgeschoß (barrierefrei, mit Handwaschbecken) bzw. im Untergeschoß (4 WC-Kabinen für Damen mit 2 Handwaschbecken, somit maximales Fassungsvermögen für 4 Personen / 4 Pissoirs sowie 2 WC-Kabinen für Herren mit Handwaschbecken, somit maximales Fassungsvermögen unter Berücksichtigung der Abstände 4 Personen). Jede dieser Einrichtungen ist mit Seifen-, Desinfektions- und Handtuchspender ausgestattet. Der Kunde hat gegenüber Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Auf die Einhaltung dieser Abstände sowie auf die Berücksichtigung sämtlicher Schutzmaßnahmen wird mittels eigener Schilder gesondert hingewiesen.

### 6.4. VERABREICHUNG VON GETRÄNKEN BZW. SPEISEN:

Grundsätzlich gelten die in § 6 festgeschriebenen Vorgaben für die Gastronomie:

- MNS (FFP2) für das Personal
- Zutrittskontrolle sowie Registrierungspflicht, welche bereits durch die Zutrittskontrolle und Registrierung für die Veranstaltung gewährleistet sind.
- Besucher\*innen-Gruppen gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- 2 Meter Abstandsregel zu Personen außerhalb der eigenen Besucher\*innen-Gruppe oder des eigenen Haushalts.
- An der Bar wird ausschließlich eine Selbstbedienungsausgabestelle angeboten, für die zusätzlich folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden: Bodenmarkierung, die auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 Metern hinweist. Hinweis, dass die Konsumation von Getränken nur am zugewiesenen Sitzplatz erlaubt ist.

- Speisen werden nicht angeboten.

## **7. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND SCHULUNG**

- Vorinformation zu den Corona-Vorgaben auf den Websites [www.muku.at](http://www.muku.at), [www.artacts.at](http://www.artacts.at) und Ticketreservierungen per mail oder Telefon.
- Aushang der allgemeinen Verhaltensregeln und Hinweis auf Eigenverantwortung aller Anwesenden an Ein- bzw. Ausgängen, im Backstage Bereich und in den Sanitäranlagen.
- Persönliche Schulung des Personals der Organisation und der Mitwirkenden durch den COVID-19 Beauftragten zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Symptome, Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck, Schulung der Mitarbeiter\_innen in Bezug auf die Durchführung eines SARS-COV-2-Antigentests, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigen- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregeln, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall .

## **8. DOKUMENTATION**

- Anwesenheitsdokumentation der Festivalorganisation, der Mitwirkenden und des Publikums bei allen Veranstaltungen.
- Regelmäßige Fotodokumentation der Hygienemaßnahmen.
- Datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten. Aufbewahrung 28 Tage lang. Sämtliche Kontaktdaten werden lt.§ 17 Abs. 4 ÖV ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonendatennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Erhoben werden: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.

## **9. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION**

Für die ideale Zusammenarbeit mit der Behörde im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gemäß § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 sind alle Kontaktdaten des jeweiligen Kunden (bei gemeinsamen Besuchergruppen – max. 4 Personen – gibt es jeweils eine Kontaktperson) und der im Umfeld platzierten Menschen für 28 Tage aufbewahrt und werden im Falle an die Behörde weitergegeben.

Die erkrankte Person ist nach Covidsymptomen (das sind: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) zu befragen.

Sollte eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich sein, ist unverzüglich der Rettungsdienst über den Notruf (144) zu verständigen. Dabei ist die Leitstelle ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der betroffenen Person um einen COVID-19 Verdachtsfall handelt.

Sollte keine notfallmedizinische Versorgung erforderlich sein, ist abzuklären, ob die erkrankte Person ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause kommen kann (Abholung durch eine im selben Haushaltsverband lebende Person mit privatem PKW). In diesem Fall ist die erkrankte Person jedenfalls aufzufordern, die Hotline 1450 anzurufen, damit ein Screening initiiert werden kann.

Das Personal hat im Umgang mit der erkrankten Person FFP2-Maske und Handschuhe zu tragen und einen Abstand von mind. 2 m zu halten.

Der Veranstalter hat eine Meldung an die Gesundheitsbehörde über den Vorfall mit allen Kontaktdaten als Verdachtsfall nach dem Epidemiegesetz 1950, sofern sich Covidsymptome nach obiger Falldefinition ergeben haben, zu erstatten.

Der Veranstalter hat nach Möglichkeit eine Dokumentation der Kontaktdaten aller Personen im Umfeld des Erkrankten sowie dessen Aufenthaltsorte innerhalb des Veranstaltungsbereiches zu erstellen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorzulegen.



Es hat eine Abschlussdesinfektion des Aufenthaltsraumes nach Verlassen durch den Erkrankten zu erfolgen.